


<b>juris-Abkürzung:</b>	IntensivWeitBiV BW	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	19.12.2000	<b>Fundstelle:</b>	GBI. 2001, 70
<b>Gültig ab:</b>	01.02.2001	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	2123-5
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über  
die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und  
Kinderkrankenpflege auf dem Gebiet der Intensivpflege  
(Weiterbildungsverordnung - Intensivpflege)**

**Vom 19. Dezember 2000**

*Zum 08.06.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert, Vierter Abschnitt (§§ 21 bis 23) neu eingefügt und alter Vierter Abschnitt (§§ 21 und 22) zu neuem Fünften Abschnitt (§§ 24 und 25) durch Artikel 7 der Verordnung vom 4. September 2007 (GBI. S. 417, 436) \*)

### Fußnoten

- \*) Die Verordnung vom 4. September 2007 (GBI. S. 417) dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1999 (GBI. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101):

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeines

#### § 1

#### Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfIG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit ihren vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der Intensivpflege und intensivmedizinischen Versorgung vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln.

(2) Zu den pflegerischen Aufgaben in der Intensivpflege (Schwerpunktbereiche Anästhesie und Pädiatrie) zählen insbesondere

1. die sachkundige und fachkundige Durchführung der geplanten Intensivpflege sowie die Mitwirkung bei der kontinuierlichen Überwachung und Durchführung der Behandlungsmaßnahmen bei Patienten mit akuten Störungen der elementaren Vitalfunktionen,
2. die Mitwirkung bei Wiederbelebensmaßnahmen einschließlich der künstlichen Beatmung und externer Herzmassage, gegebenenfalls die selbständige Einleitung dieser Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Arztes,
3. die Unterstützung ärztlichen Handelns bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen,
4. die Bereitstellung, Bedienung und Überwachung der für die Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen notwendigen Geräte sowie sachgerechter Umgang mit Instrumenten, Geräten, Produkten, Hilfsmitteln und Arzneimitteln, soweit dies zum intensivpflegerischen Aufgabenbereich gehört,
5. die Planung und Organisation des pflegerischen Arbeitsablaufes in Intensivabteilungen und Anästhesieabteilungen,
6. die fachliche Anleitung beziehungsweise Einarbeitung von Krankenpflegepersonen, Weiterbildungsteilnehmern, Krankenpflegeschülern, Kinderkrankenpflegeschülern sowie sonstigen Mitarbeitern,
7. die Einhaltung und Überwachung der Hygiene im Verantwortungsbereich der Pflegenden sowie der Unfallverhütungsvorschriften und anderer rechtlicher Vorschriften,
8. das Kennenlernen und Anwenden von Methoden der Qualitätssicherung,
9. die Zusammenarbeit im therapeutischen Team.

(3) Die Befähigung zur selbständigen und verantwortungsvollen Übernahme der Aufgaben nach Absatz 2 soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen, erzielt werden.

## **§ 2**

### **Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in den fachspezifischen Aufgabenbereichen unter Wahrung des Weiterbildungsauftrages. Sie erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplans mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation. Auf die Dauer des Lehrganges können abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch die Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 720 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,

2. praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen im Umfang von mindestens 2350 Stunden, die unter fachkundiger Praxisanleitung steht,
3. die Abschlussprüfung.

(3) Der Lehrgang gliedert sich in die folgenden Schwerpunktbereiche:

1. Intensivpflege und Anästhesie  
oder
2. Pädiatrische Intensivpflege.

Jeder Lehrgangsteilnehmende wählt einen Schwerpunktbereich.

(4) Die Lehrgangsteilnehmenden werden durch die Leitung der Weiterbildung den Einsatzbereichen für die praktische Mitarbeit zugewiesen. Über die Bewertung der praktischen Mitarbeit ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die praktischen Einsätze sind je nach gewähltem Schwerpunktbereich wie folgt zu leisten:

1. *Schwerpunktbereich Intensivpflege und Anästhesie:*
  - Mindestens 600 Stunden in der operativen Intensivpflege,
  - mindestens 600 Stunden in der konservativen Intensivpflege,
  - mindestens 600 Stunden in der Anästhesie,
  - mindestens 550 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten intensivpflegerischen Bereiche oder weitere Funktionsbereiche mit jeweils höchstens 100 Stunden wie beispielsweise in der Dialyse oder in einer Station für Frühgeborene.
2. *Schwerpunktbereich Pädiatrische Intensivpflege:*
  - Mindestens 660 Stunden in der neonatologischen Intensivpflege,
  - mindestens 600 Stunden in der interdisziplinären Kinderintensivstation,
  - mindestens 160 Stunden in der Anästhesie,
  - mindestens 930 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten intensivpflegerischen Bereiche oder weitere Funktionsbereiche mit jeweils höchstens 100 Stunden wie beispielsweise in der Dialyse, im Kreißsaal oder in einer Intensivereinheit für Erwachsene.

(5) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung, die unter der Leitung der Weiterbildung stehen, sind Nachweise zu führen.

(6) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Diese Leistungsnachweise können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

(7) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Weiterbildungsangeboten, die der Fortentwicklung der Pflegeberufe dienen sollen, kann von dieser Weiterbildungsverordnung abgewichen werden. Die Abweichung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales.

### **§ 3 Lehrfächer und Übungsbereiche**

Die Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche gemäß Anlage 1 sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Angebote der Erwachsenenintensivpflege und Anästhesie beziehungsweise der Pädiatrischen Intensivpflege zu vermitteln. Der Unterricht umfasst im jeweiligen Schwerpunktbereich mindestens 720 Stunden.

### **§ 4 Unterbrechungen und Teilzeitregelung**

(1) Auf die Dauer des Weiterbildungslehrganges werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weiter gehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer um höchstens zwölf Monate, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist. Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildung auch Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierdurch das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrgangsteilnehmende, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende des Lehrganges durchzuführen.

## **§ 5 Notenstufen**

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

»sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

»gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

»befriedigend« (3), wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

»ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

»mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

»ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 16 halbe und ganze Noten entsprechend § 13 Abs. 7 Satz 2 zu bilden.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Aufnahme**

## **§ 6 Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Aufnahme an eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte sind:

1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893),
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die zwei Jahre betragen soll, davon mindestens sechs Monate in der Intensivpflege.

## **§ 7 Aufnahmeantrag**

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Weiterbildungsstätte eingegangen sein muss, wird rechtzeitig bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Zeugnis der Krankenpflegeausbildung beziehungsweise Kinderkrankenpflegeausbildung,
3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG,
4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Abschlussprüfung**

#### **§ 8 Zweck der Prüfung**

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Intensivpflege erreicht hat und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse sowie die fachpraktischen Fertigkeiten und Verhaltensweisen besitzt.

#### **§ 9 Teile der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

#### **§ 10 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zugelassen, die an den Lehrgangsveranstaltungen teilgenommen haben oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 18 vorgelegt haben und für die eine Anmeldenote nach Absatz 2 vorliegt. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft die Leitung der Weiterbildung; sie ist dem Lehrgangsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrganges nach § 2 Abs. 6 erbrachten Leistungen eine ganze Note für die schriftlichen und mündlichen Leistungen und eine ganze Note für die praktischen Leistungen gebildet. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ist die Anmeldenote (ganze oder halbe Note) zu bilden. Die Noten sowie die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder ein Stellvertreter,
3. eine Fachärztin oder ein Facharzt der Weiterbildungsstätte,
4. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte, davon eine Krankenschwester, ein Krankenpfleger, eine Kinderkrankenschwester oder ein Kinderkrankenpfleger,
5. die von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer für die praktische Prüfung.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat je einen Stellvertreter.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Abnahme der Prüfung**

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

## **§ 13 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeiten sind aus den in Anlage 1 aufgeführten Lehrinhalten für den jeweiligen Schwerpunktbereich zu wählen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den pflegerischen Bereich zu setzen. Die Bearbeitungszeit wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Weiterbildung und den Aufsicht Führenden unterzeichnet wird.

(6) Liefert ein Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(7) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, korrigiert und bewertet, dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der Aufsichtsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die Aufsichtsarbeit im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(8) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leitung der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend; Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die schriftliche Prüfung von der Leitung der Weiterbildung unterzeichnet wird.

#### **§ 14 Mündliche Prüfung**

(1) Jeder Prüfling wird in den in Anlage 1 aufgeführten Lehrinhalten für den jeweiligen Schwerpunktbereich geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Praktische Prüfung**

Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei der von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer die pflegerischen Dienste für einen Patienten oder eine Patientengruppe gemäß dem Zweck der Weiterbildung nach § 1 in seinem Schwerpunktbereich zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu begründen. Die Prüfungsdauer wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 16 Ermittlung des Prüfungsergebnisses**

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 ermittelt.

(2) Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses wird

1. aus den drei gleich gewichteten Prüfungsteilen eine Durchschnittsnote auf die erste Dezimale errechnet;
2. aus der doppelt gewichteten Note nach Nummer 1 und der einfach gewichteten Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet;
3. die nach Nummer 2 ermittelte Durchschnittsnote in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies den Prüflingen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

## **§ 17 Zeugnis**

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage 2) mit dem nach § 16 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie« oder »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege« verbunden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 16 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Intensivpflege nicht erreicht ist.

## **§ 18 Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

## **§ 19**



## **Nichtteilnahme, Rücktritt**

(1) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfling kann an einer Nachprüfung teilnehmen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **§ 20**

### **Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht Führenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **VIERTER ABSCHNITT**

### **Anerkennung ausländischer Weiterbildungen**

## **§ 21**

### **Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen**

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.

(2) Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 Satz 2 anstreben, wird die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person einen in einem Drittland ausgestellten Weiterbildungsnachweis vorlegt, aufgrund dessen sie bereits in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Krankenschwester oder Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege anerkannt wurde,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in diesem Beruf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates oder Vertragsstaates, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nach Satz 1 und unter Berücksichtigung von Weiterbildungsgängen, die in anderen Staaten durchlaufen wurden, und von Berufserfahrungen, die in anderen Staaten erworben wurden, nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die von der Antrag stellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf die festgestellten und der Antrag stellenden Person mitgeteilten Defizite beschränkt.

(3) Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt die Voraussetzung des § 17 Abs. 1 Satz 2 als erfüllt, wenn aus einem Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde, hervorgeht, dass dessen Inhaber eine Weiterbildung abgeschlossen hat, die in diesem Staat für Krankenschwestern oder Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder für Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege erforderlich ist. Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Weiterbildungsnachweise entsprechend Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c Nr. ii der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Satz 2 gilt auch für einen Weiterbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Weiterbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene abgeschlossene Weiterbildung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers für Intensivpflege und Anästhesie, oder der Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers für Pädiatrische Intensivpflege dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates oder des Herkunftsvertragsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dortigem Recht erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antrag stellende Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre Weiterbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers für Intensivpflege und Anästhesie oder der Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers für Pädiatrische Intensivpflege eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat oder Herkunftsvertragsstaat der Antrag stellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antrag stellende Person vorlegt,

und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter Nummern 1 bis 3 genannten Unterschiede geeignet ist. Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer von 3000 Stunden nicht übersteigen. Die Antrag stellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(4) Die Aufnahme und die Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers für Intensivpflege und Anästhesie oder der Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers für Pädiatrische Intensivpflege wird Antrag stellenden Personen gestattet, die diesen Beruf in Vollzeit zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Weiterbildungsnachweise sind.

(5) Die Anerkennung der Berufsqualifikation oder die Gestattung der Aufnahme und der Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers für Intensivpflege und Anästhesie oder der Kinderkrankenschwester oder des Kinderkrankenpflegers für Pädiatrische Intensivpflege im Sinne der Absätze 1 bis 4 setzt voraus, dass die Antrag stellenden Personen über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen und dies in geeigneter Weise nachweisen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Staatsangehörige aus Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(7) Die zuständige Behörde bestätigt der Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Eingang ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 sowie den Empfang weiterer Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden und ihre Entscheidung zu begründen. Werden Bescheinigungen und Auskünfte nach Absatz 2 von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates oder Herkunftsvertragsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten. Werden die von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates oder Herkunftsvertragsstaates angeforderten Bescheinigungen und Auskünfte innerhalb von zwei Monaten nicht zur Verfügung gestellt, kann die Antrag stellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen. Gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörde steht der Verwaltungsrechtsweg nach deutschem Recht offen.

## **§ 22**

### **Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung**

(1) Krankenschwestern oder Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, dürfen die Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Abs. 1

Satz 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben.

(2) Für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung gelten die für den jeweiligen Beruf, der Voraussetzung für den Zugang zu der Weiterbildung war, durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen entsprechend.

(3) Gleiches gilt für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

## **§ 23 Zuständigkeit**

Zuständige Behörden für die Durchführung dieses Abschnitts sind die Regierungspräsidien.

## **FÜNFTER ABSCHNITT**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 24 Übergangsregelungen**

(1) Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Änderung und Weitergeltung der Richtlinien über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 14. Juli 1998 (GABl. S. 597) begonnene Weiterbildungen werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. § 17 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wer eine Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die dieser Weiterbildung entsprechende Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Anästhesie und Intensivmedizin«, »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Innere Medizin und Intensivmedizin«, »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«, »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrie und Intensivmedizin«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege« zu führen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 2000

Dr. Repnik

### **Anlage 1**

(zu § 3)

- A. Unterricht im Schwerpunktbereich »Intensivpflege und Anästhesie«
  - 1. Allgemeine Grundlagen im Intensivbereich und Anästhesiebereich (130 Stunden)
    - 1.1 Pflegemanagement und Organisation (12 Stunden)
    - 1.2 Grundlagen der Intensivpflege (28 Stunden)
    - 1.3 Pflegewissenschaftliche Grundlagen (16 Stunden)
    - 1.4 Berufskundlicher Bereich (6 Stunden)
    - 1.5 Gesundheitsförderung (4 Stunden)
    - 1.6 Arbeitsschutz (4 Stunden)

- 1.7 Hygiene und Mikrobiologie (8 Stunden)
- 1.8 Ethik (8 Stunden)
- 1.9 Notfallmanagement und Notfallversorgung (20 Stunden)
- 1.10 Gesetzliche Aspekte, Rechtskunde (8 Stunden)
- 1.11 Krankenhausbetriebslehre und Krankenhausbetriebsorganisation (4 Stunden)
- 1.12 Ökologische und ökonomische Aspekte im Krankenhaus (2 Stunden)
- 1.13 Spezielle Methoden in der Intensivpflege (6 Stunden)
- 1.14 Allgemeiner Teil der Medizintechnik (4 Stunden)
- 2. Spezielle Schwerpunkte im Intensivbereich (300 Stunden)
  - 2.1 Atmung (60 Stunden)
  - 2.2 Herz-Kreislauf (40 Stunden)
  - 2.3 Niere, Wasser-Elektrolyt-Haushalt (WELH), Säure-Basen-Haushalt (SBH), Dialyse (30 Stunden)
  - 2.4 Ernährung und Verdauung, Energiehaushalt und Wärmehaushalt, Stoffwechsel (20 Stunden)
  - 2.5 Blut und Gerinnung (10 Stunden)
  - 2.6 Zentrales und peripheres Nervensystem (30 Stunden)
  - 2.7 Endokrines System (8 Stunden)
  - 2.8 Traumatologie (8 Stunden)
  - 2.9 Spezielle intensivmedizinische Infektionskrankheiten (4 Stunden)
  - 2.10 Toxikologie (6 Stunden)
  - 2.11 Pädiatrie (10 Stunden)
  - 2.12 Gerontologie (8 Stunden)
  - 2.13 Pharmakologie (22 Stunden)
  - 2.14 Medizintechnik (ist in die einzelnen Unterrichte integriert; 44 Stunden)
- 3. Spezielle Schwerpunkte im Anästhesiebereich (140 Stunden)
  - 3.1 Pflegemanagement und Organisation in der Anästhesie (14 Stunden)
  - 3.2 Präoperative, intraoperative und postoperative Überwachung und Behandlung (14 Stunden)
  - 3.3 Allgemeinanästhesieverfahren (20 Stunden)
  - 3.4 Regionalanästhesien und Lokalanästhesien (20 Stunden)
  - 3.5 Anästhesien in verschiedenen Fachbereichen (60 Stunden)
  - 3.6 Schmerztherapie (12 Stunden)
- 4. Sozialkompetenz und Methodenkompetenz (80 Stunden)
  - 4.1 Berufspädagogische Grundlagen (16 Stunden)
  - 4.2 Kommunikation (20 Stunden)
  - 4.3 Bewältigungsstrategien (14 Stunden)
  - 4.4 Motivationspsychologie (10 Stunden)
  - 4.5 Umgang mit Patienten und Angehörigen (20 Stunden)
- 5. Unterrichtsstunden zur individuellen, freien Verteilung (70 Stunden)  
 Diese Unterrichtsstunden können in die einzelnen Themenbereiche eingebaut werden und auch
  - für Hospitationen
  - für Seminare
  - für Praktika

- für Exkursionsfahrten
- für Projektarbeiten
- für Facharbeiten
- für Unterrichtsgespräche
- für Lernzielkontrollen

genutzt und umgesetzt werden, wobei dann für jede Verwendung eine gesonderte Zielformulierung und Begründung notwendig ist.

B. Unterricht im Schwerpunktbereich »Pädiatrische Intensivpflege«

1. Allgemeine Grundlagen im Intensivbereich (130 Stunden)
  - 1.1 Pflegemanagement und Organisation (12 Stunden)
  - 1.2 Grundlagen der Intensivpflege (40 Stunden)
  - 1.3 Pflegewissenschaftliche Grundlagen (16 Stunden)
  - 1.4 Berufskundlicher Bereich (4 Stunden)
  - 1.5 Gesundheitsförderung (4 Stunden)
  - 1.6 Arbeitsschutz (4 Stunden)
  - 1.7 Hygiene und Mikrobiologie (8 Stunden)
  - 1.8 Ethik (8 Stunden)
  - 1.9 Notfallmanagement und Notfallversorgung (10 Stunden)
  - 1.10 Gesetzliche Aspekte, Rechtskunde (8 Stunden)
  - 1.11 Krankenhausbetriebslehre und Krankenhausbetriebsorganisation (4 Stunden)
  - 1.12 Ökologische und ökonomische Aspekte im Krankenhaus (2 Stunden)
  - 1.13 Spezielle Methoden in der Intensivpflege (6 Stunden)
  - 1.14 Allgemeiner Teil der Medizintechnik (4 Stunden)
2. Spezielle Schwerpunkte im pädiatrischen Intensivbereich (390 Stunden)
  - 2.1 Intensivmedizinische Themen (180 Stunden)
    - Neonatologie (30 Stunden)
    - Kardiologie (20 Stunden)
    - Pulmologie (20 Stunden)
    - Nephrologie (12 Stunden)
    - Endokrinologie (12 Stunden)
    - Gastroenterologie (12 Stunden)
    - Hämatologie und Onkologie (12 Stunden)
    - Neurologie und Neurochirurgie (12 Stunden)
    - Kinderchirurgie (14 Stunden)
    - Schock, Vergiftungen, Unfälle (12 Stunden)
    - Infektiologie (12 Stunden)
    - Themen aus Spezialgebieten (12 Stunden)
  - 2.2 Intensivpflegerische Themen (170 Stunden)
    - Neonatologische Intensivpflege (60 Stunden)
    - Pädiatrische Intensivpflege (60 Stunden)
    - Atemunterstützende Maßnahmen und Beatmung (20 Stunden)
    - Medikamente, Injektionen, Infusionen, Transfusionen (10 Stunden)
    - Gefäßkatheter, Kanülen (10 Stunden)
    - Sonden, Katheter (6 Stunden)

- Drainagen (4 Stunden)
- 2.3 Medizintechnische Themen (40 Stunden)
  - Geräte im Bereich der Intensivstation (40 Stunden)
- 3. Spezielle Schwerpunkte im Anästhesiebereich (50 Stunden)
  - 3.1 Pflegemanagement und Organisation in der Anästhesie (10 Stunden)
  - 3.2 Präoperative, intraoperative und postoperative Überwachung und Behandlung (10 Stunden)
  - 3.3 Allgemeinanästhesieverfahren (10 Stunden)
  - 3.4 Regionalanästhesien und Lokalanästhesien (6 Stunden)
  - 3.5 Anästhesien in den verschiedenen Fachbereichen (10 Stunden)
  - 3.6 Schmerztherapie (4 Stunden)
- 4. Sozial- und Methodenkompetenz (80 Stunden)
  - 4.1 Berufspädagogische Grundlagen (16 Stunden)
  - 4.2 Kommunikation (20 Stunden)
  - 4.3 Bewältigungsstrategien (14 Stunden)
  - 4.4 Motivationspsychologie (10 Stunden)
  - 4.5 Umgang mit Patienten und Angehörigen sowie anderen Berufsgruppen (20 Stunden)
- 5. Unterrichtsstunden zur individuellen, freien Verteilung (70 Stunden)  
 Diese Unterrichtsstunden können in die einzelnen Themenbereiche eingebaut werden und auch
  - für Hospitationen
  - für Seminare
  - für Praktikas
  - für Exkursionsfahrten
  - für Projektarbeiten
  - für Facharbeiten
  - für Unterrichtsgespräche
  - für Lernzielkontrollen

genutzt und umgesetzt werden, wobei dann für jede Verwendung eine gesonderte Zielformulierung und Begründung notwendig ist.

## **Anlage 2**

(zu § 17 Abs. 1)

\_\_\_ (Name der Weiterbildungsstätte)

### **Weiterbildungszeugnis**

Frau/Herr \_\_\_

geboren am \_\_\_ in \_\_\_

mit Krankenpflegeprüfung/  
 Kinderkrankenpflegeprüfung \*)

am \_\_\_

hat in der Zeit vom \_\_\_ bis \_\_\_

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

\_\_\_ (Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung - Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 70) im Schwerpunktbereich »Intensivpflege und Anästhesie«/ »Pädiatrische Intensivpflege«<sup>\*)</sup> erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an 720 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie 2350 Stunden praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Anmeldenote:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Durchschnitt der Prüfungsteile:

### **Prüfungsergebnis<sup>\*\*)</sup>**

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 der Weiterbildungsverordnung - Intensivpflege, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie«/»Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«/»Kinderkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie«/»Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«/»Kinderkrankenschwester für Pädiatrische Intensivpflege«/»Krankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«/»Kinderkrankenschwester für Pädiatrische Intensivpflege«/»Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«<sup>\*)</sup> zu führen.

Ort und Datum

—

Der Prüfungsausschuss

Die/Der Vorsitzende

—

### **Fußnoten**

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

\*) Zutreffendes bitte eintragen

\*\*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach